

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 3/11 S

L 1 KR 238/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 KR 217/07 (SG Frankfurt/Oder)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juni 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 14. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das vorgenannte LSG hat mit Beschluss vom 14.3.2011 das Verfahren des Klägers unter dem Aktenzeichen L 1 KR 238/10 eingestellt, da der Kläger das Verfahren vor dem LSG trotz Aufforderung des Gerichts länger als 3 Monate nicht betrieben hatte. Hiergegen hat der Kläger mit Telefaxschreiben vom 21.3.2011 beim BSG "Widerspruch" eingelegt.
- 2 Der als Beschwerde auszulegende Widerspruch ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 102 Abs 2 Satz 1 SGG gilt die Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als 3 Monate nicht betreibt. Durch die Klagerücknahme erledigt sich der Rechtsstreit in der Hauptsache (§ 102 Abs 2 Satz 2 iVm Abs 1 Satz 2 SGG). Nach § 102 Abs 3 Satz 2 SGG ist der Beschluss des LSG beim BSG nicht mit der Beschwerde gesondert anfechtbar. Auch ein sonstiger Rechtsbehelf ist nach der Verfahrensordnung beim BSG nicht gegeben.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

